

Jagdrecht ideologiefrei und mit Augenmaß weiterentwickeln

Die zehn Verbände des ländlichen Raums fordern Augenmaß und Sachlichkeit beim weiteren Gesetzgebungsverfahren. Dies geschieht insbesondere angesichts der aktuell von zum Teil fundamentalistischen Jagdgegnern vorgebrachten realitätsfernen Vorstellungen. Zudem kommen erneut Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Sachorientierung einzelner Akteure bei der von eben diesen angestoßenen Jagdrechtsnovelle auf.

Wir vertreten rund 500 000 Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens, die als ausgebildete Jäger tatsächlich die Jagd ausüben, als Grundeigentümer das Jagdrecht innehaben oder als Landwirte, Waldbauern und Angler auf eine intensive und sachgerechte Jagdausübung angewiesen sind. In Sorge um die Zukunft unserer Natur und Kulturlandschaft fordern wir als Betroffene von Landesregierung und Parlament:

1.) Fütterung in Notzeiten muss möglich bleiben

Das Füttern von Wild ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage nur ausnahmsweise erlaubt, um echten Notlagen begegnen zu können. Es verstößt gegen die jagdethischen Grundsätze sowie den Tierschutz, Wild in Notzeiten, also zum Beispiel nach Hochwasser, Waldbränden oder in extremen Winterlagen, einfach verhungern zu lassen. Weiterhin wäre es einer sensibilisierten Öffentlichkeit nicht vermittelbar, wenn Jäger Wild im Winter nicht füttern dürfen, während jede Bürgerin und jeder Bürger im Park und Zuhause Enten, Igel und Singvögel ohne Einschränkungen füttert.

2.) Keine Behinderung durch Kirrverbot bei der Wildschweinbejagung

Unter Kirren versteht man das auch heute schon nur unter strengen Auflagen zulässige Anlocken von Wildschweinen mit kleinsten Getreidemengen, um diese gerade tierschutzgerecht, selektiv und effizient zu erlegen. Eine intensive Wildschweinbejagung unter Einschluss des Kirrens ist aus Gründen der Wildschadenverhütung und der Tierseuchenprävention unumgänglich und ein großes Anliegen der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft. Angesichts der von Osteuropa schon bis Polen vorgerückten Afrikanischen Schweinepest, auch für Deutschland besteht bereits eine Warnmeldung, ist eine intensive Wildschweinbejagung alternativlos. Im Fall eines Schweinepestausbruches beläuft sich in NRW der volkswirtschaftliche Schaden auf mehrere Milliarden Euro!

3.) **Gesellschaftliche Diskussion über das Katzenproblem**

Unsere Natur hat ein ungelöstes Katzenproblem. Das bekräftigt z.B. die Universität für Bodenkunde Wien, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung durch ein aktuelles Gutachten mit dem Titel „Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen“.

Das Gutachten bietet alternative Lösungsansätze, die auch von uns mitgetragen werden. Kastrationspflicht, Registrierungs- und Chippflicht sowie die Einführung einer Katzensteuer sind einige. Unabhängig davon muss als Ultima Ratio das bestehende Tötungsrecht erhalten bleiben.

4.) **Tierschutzgerechte Hundeausbildung ist beizubehalten**

Tierschutz bei der Hundeausbildung hat in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet längs oberste Priorität und untersteht einer ständigen verbandsinternen Kontrolle und Dokumentation. Auch die Mitglieder des für die Jagd zuständigen Landtagsausschusses (A17), denen alle in NRW praktizierten Hundeausbildungsformen an lebenden Tieren persönlich vorgeführt wurden, haben daran nichts zu beanstanden.

5.) **Baujagd in NRW unentbehrlich**

Gerade aus Gründen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes für die Anwohner ist die Baujagd in NRW alternativlos. Kaninchen- und Fuchsbestände können so unter Einsatz von Frettchen bzw. kleinen Hunderassen effizient und tierschutzkonform bejagt und reguliert werden.

Mit der Baujagd trägt die Jagd zum Beispiel beim Deichschutz am Rhein auch zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

6.) **Gewissensentscheid ja, Ideologie nein**

Mit Einführung des § 6a Bundesjagdgesetz im Dezember 2013 wurde jedem Grundeigentümer, der Mitglied einer Jagdgenossenschaft ist, das Recht eingeräumt, aus Gewissensgründen die Befriedung der Jagd auf seinem Grundstück zu beantragen. Damit wurde einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung getragen. Juristische Personen können hingegen nicht der vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgezeigten personenbezogenen und individuellen Gewissensbelastung aufgrund der Jagdausübung unterliegen. Der Bundesgesetzgeber hat hier ein ideologisch motiviertes Ausscheren aus der Solidargemeinschaft der Grundstückseigentümer für juristische Personen bewusst ausgeschlossen. Wir begrüßen dies und fordern, diese Regelung auch zukünftig für Nordrhein-Westfalen beizubehalten.



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
www.wlv.de



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
www.rlv.de



Waldbauernverband
NRW e.V.
www.waldbauernverband.de



Verband der Fischerei-
genossenschaften
Nordrhein-Westfalens e.V.
www.vfg-nrw.de



Grundbesitzerverband
NRW e.V.
www.gbv-nrw.de



Verband der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.
www.vje.de



RHEINISCHER
VERBAND der EIGENJAGDBESITZER
und JAGDGENOSSENSCHAFTEN e.V.



Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.ljv-nrw.de



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.fischereiverband-nrw.de



Landesverband der
Berufsäger NRW e.V.
www.revierjaeger.de

7.) Tierarten sind im Jagdrecht bestens aufgehoben

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, dürfen längst nicht alle gejagt werden. Sie unterliegen vielmehr der gesetzlichen Hegeverpflichtung der Jäger. Die erfolgreiche Wiedereinbürgerung des Wanderfalken, die positiven Bestandsentwicklungen von Waldschnepfe, Kolkrabe, aber auch Luchs, Seeadler und Wildkatze sind nur einige Beispiele dafür, dass unsere heimischen Wildarten im Jagdrecht bestens aufgehoben sind.

Ob eine Wildart tatsächlich bejagt werden darf oder nicht, richtet sich allein nach deren Jagd- und Schonzeiten. Derzeit haben bereits etwa zwei Drittel der dem Jagdrecht unterstehenden Wildarten eine ganzjährige Schonzeit. Wer als Jäger ein ganzjährig geschontes Tier erlegt, macht sich strafbar und verliert unweigerlich seinen Jagdschein und seine Waffenbesitzkarte.

Wo Wildbestände sich aus eigener Kraft nicht erholen, intensivieren Jäger ihre Hegebemühungen und verzichten im Zweifelsfall auch freiwillig auf eine Bejagung, wie im vergangenen Jahr in vielen Hasen- und Fasanenrevieren geschehen.

Die im Jahr 1976 vorgenommene Streichung der Doppelschnepfe, Uferschnepfe, Bekassine, des Wachtelkönigs, des großen Brachvogels, der Rohrdommel und des Triels aus dem Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Arten hat nachweislich keinen positiven Bestandstrend dieser Arten ausgelöst. All diesen Arten ist nach der Roten Listen (Bund) gemeinsam, dass sie entweder „ausgestorben oder verschollen“ bzw. „vom Aussterben bedroht“ sind.

Auch international gilt nach der Biodiversitätskonferenz von Rio (1992) für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz die Maxime „use it or lose it“. Wer von diesem Grundsatz abweichen will, muss gute Gründe vorweisen können.

In Deutschland ist seit über 100 Jahren keine einzige Wildart durch die Jagd ausgerottet worden. Demgegenüber sind im gleichen Zeitraum zahllose Arten, die dem Naturschutzrecht und eben nicht dem Jagdrecht unterstellt waren, ausgestorben. Es gibt also keinen sachlichen Grund, an der Liste Streichungen vorzunehmen. Vielmehr sind aus Gründen des Tier- und Artenschutzes sowie zur Erhaltung der Biodiversität weitere Tierarten in den Katalog aufzunehmen.

8.) Auswildern von Wild muss möglich bleiben

Die Wiederansiedlung beziehungsweise Bestandsstützung von standortheimischen Wildtieren ist zu begrüßen, wenn es aus wissenschaftlicher Sicht sowie aus Sicht der Arterhaltung erforderlich erscheint und im Einvernehmen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten erfolgen kann.

9.) Jagd- und Schonzeiten haben ihren Sinn

Jagd- und Schonzeiten sind ausschließlich nach wildbiologischen Erkenntnissen und jagdpraktischen Erfordernissen, vor allem zur Wildschadenverhütung in der Land- und Forstwirtschaft, separat für jede Wildart festgelegt. Nur das macht Sinn und muss auch so bleiben.

Auch eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel kann nur gelingen, wenn die jeweiligen Schalenwildarten in Jagdzeiten und Jagdmethoden optimal zu bejagen sind. Das gilt besonders für die Winterjagd. Jagdzeiten müssen den Wildarten und deren Bejagung gerecht werden und dürfen nicht einem sinnfreien Drang nach Vereinfachungen bzw. Regulierungen dienen.

10.) Fangjagd ist angewandter Naturschutz

Widersprüchliche Züge erhalten Forderungen von Organisationen nach einem Fangjagdverbot, wenn diese selbst die Fangjagd ausüben. Dies ist zudem ein guter Beleg, dass gerade die tierschutzgerecht ausgeübte Fangjagd für den Natur- und Artenschutz unverzichtbar ist. So haben auf einem im Jahr 2011 durchgeführten Bodenbrüter-Symposium in Arnsberg-Neheim zahlreiche praktizierende Naturschützer, darunter auch Vertreter Biologischer Stationen aus NRW, unisono erklärt, dass ein Schutz und Erhalt der stark vom Aussterben bedrohten Bodenbrüter ohne eine intensive Fangjagd nicht möglich ist.

In den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens existieren viele gute, bewährte und beispielhafte Kooperationen zwischen den Unterorganisationen unserer Verbände und den Naturschutzstationen von Nabu sowie BUND. Diese Kooperationen sind zumeist getragen von hohem Sachverstand, der Bündelung unterschiedlicher Kompetenzen und großem gegenseitigen Vertrauen. Gerade die jüngsten Forderungen von Jagdgegnern, an denen sich auch diese anerkannten Naturschutzverbände beteiligt haben, sind offensichtlich mit deren Basis nicht abgestimmt und stattdessen ideologisch motiviert. Die Forderungen können somit dazu führen, die gute und nachhaltige praktische Arbeit vor Ort im Dienste von Natur und Landschaft zu gefährden.

Die unterzeichnenden Verbände rufen daher zu einer Wiederaufnahme des sachorientierten Dialoges auf.

11.) Keine Jagdbeschränkungen zu Lasten der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft erwartet, dass – gerade angesichts des vermehrten Anbaus von Sonderkulturen (etwa Feldgemüse) – jede Jagdbeschränkung vor deren gesetzlichen Einführung oder Anordnung daraufhin kritisch überprüft wird, welche zusätzlichen Wildschäden und welche Nachteile für die Tierseuchenprävention (vor allem Schweinepest) dadurch entstehen können.



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
www.wlv.de



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
www.rlv.de



Waldbauernverband
NRW e.V.
www.waldbauernverband.de



Verband der Fischerei-
genossenschaften
Nordrhein-Westfalens e.V.
www.vfg-nrw.de



Grundbesitzerverband
NRW e.V.
www.gbv-nrw.de



Verband der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.
www.vje.de



RHEINISCHER
VERBAND der EIGENJAGDBESITZER
und JAGDGENOSSENSCHAFTEN e.V.



Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.ljv-nrw.de



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.fischereiverband-nrw.de



Landesverband der
Berufsjäger NRW e.V.
www.revierjaeger.de

12.) Keine Jagdbeschränkungen zu Lasten der Grundeigentümer

In vielen nordrhein-westfälischen Revieren geht es den Grundeigentümern längst nicht mehr um die Höhe der Jagdpacht, sondern darum überhaupt noch interessierte Jagdpächter zu finden, die durch die Jagd Wildschäden von der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fernhalten und zusätzlich bereit sind, zur Entlastung der in einer Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer die Wildschadenersatzpflicht vertraglich zu übernehmen. Jagdliche Verbote sind daher ebenso wie Befriedungen von Flächen innerhalb eines Jagdrevieres auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Dortmund im September 2014

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
www.wlv.de

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.
www.rlv.de

Waldbauernverband NRW e. V.
www.waldbauernverband.de

Verband der Fischereigenossenschaften NRW e. V.
www.vfg-nrw.de

Grundbesitzerverband NRW e. V.
www.gbv-nrw.de

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.
www.vje.de

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V.
www.rvej.de

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.
www.ljv-nrw.de

Fischereiverband NRW e. V.
www.fischereiverband-nrw.de

Landesverband der Berufsjäger NRW e. V.
www.revierjaeger.de



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
www.wlv.de



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
www.rlv.de



Waldbauernverband
NRW e.V.
www.waldbauernverband.de



Verband der Fischerei-
genossenschaften
Nordrhein-Westfalens e.V.
www.vfg-nrw.de



Grundbesitzerverband
NRW e.V.
www.gbv-nrw.de



Verband der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.
www.vje.de



RHEINISCHER
VERBAND der EIGENJAGDBESITZER
und JAGDGENOSSENSCHAFTEN e. V.



Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.ljv-nrw.de



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
www.fischereiverband-nrw.de



Landesverband der
Berufsjäger NRW e.V.
www.revierjaeger.de